

Reglement über die Zuständigkeit von Verwaltung und Schulleitungen im Bereich der Schule

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

- Grundsatz Art. 1
¹ Dieses Reglement regelt:
1. die Zuständigkeiten im Bereich der Schule, soweit sie von der Direktion Schule und Sport, ihren Dienststellen und den Schulleitungen wahrgenommen werden;
 2. Zusammensetzung der Personalkommission Schule.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse der Lehrpersonen richten sich nach dem kantonalen Recht.
- Direktion Schule und Sport Art. 2
¹ Der Direktion Schule und Sport obliegt die Gesamtleitung und Oberaufsicht über die Schulen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtrats.
- ² Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. im Bereich der Leitung der Schulen:
 - a) Festlegung der Jahresziele der Schule;
 - b) Genehmigung der pädagogischen Leitbilder der Schulen;
 - c) Beschlussfassung über die Schulhausordnung;
 - d) Kommunikation von gesamtstädtischer Bedeutung, soweit diese nicht dem Stadtrat obliegt.
 2. im Bereich der Qualitätssicherung:
 - a) Verbindung zur regionalen Schulaufsicht;
 - b) Beschlussfassung über das Visitationskonzept.
 3. im Bereich der Finanzen:
 - a) Erlass von Schulgeldern.
 4. im Bereich des Schulbetriebs:
 - a) Beschlussfassung über die Klassenplanung;
 - b) Wahl der Schulbegleitungen;
 - c) Wahl des Personals der freiwilligen Schulhausangebote auf Vorschlag der Schulleitung mit Ausnahme der Lehrpersonen;
 - d) Wahl des Kurskoordinators oder der Kurskoordinatorin sowie der Kursleitung der freiwilligen Handarbeit;
 - e) Festlegung von gesamtstädtischen Schulanlässen;
 - f) Festlegung von schulfreien Halbtagen.
 5. im Bereich der Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler:
 - a) Androhung des Ausschlusses und Ausschluss aus der Schule;

¹ sRS 211.1

- b) Verwarnung der Eltern und Busse gegen die Eltern.
- 6. im Bereich der Entscheide betreffend Lehrpersonen:
 - a) Auflösung von Dienstverhältnissen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
 - b) Beanstandungen und Disziplinar massnahmen gegenüber Lehrpersonen, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
 - c) Bewilligung von Nebenbeschäftigungen;
 - d) Ausrichtung von Leistungsprämien im Wert von mehr als Fr. 500.– bis Fr. 3'000.–.
- ³ Die Direktion Schule und Sport stellt dem Stadtrat Antrag, soweit der Stadtrat zuständig ist.

Schulamt
a) Leitung

Art. 3

¹ Der Leitung Schulamt obliegt die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen; sie trägt die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

² Die Leitung Schulamt hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1. im Bereich der Leitung der Schulen:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Direktion Schule und Sport im Bereich der Schulen;
 - b) Initiierung von Projekten der Schulentwicklung;
 - c) bestimmt die Schulquartiere, in denen Schulhausleitungen eingesetzt werden;
 - d) genehmigt die Wahl von Schulhausleitungen und von Stellvertretungen für Schulleitungen und Schulhausleitungen;
 - e) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Elternforen;
 - f) Erlass von Weisungen über die Verfahrensabläufe im Rahmen der zugeordneten Kompetenzen;
 - g) Kommunikation von betrieblicher Bedeutung.
- 2. im Bereich der Qualitätssicherung:
 - a) Entwicklung, Evaluation und Kontrolle des Qualitätskonzepts;
 - b) Entwicklung des Visitationskonzepts;
 - c) Organisation und Bewilligung von Weiterbildung von Schulleitungen;
 - d) Bereitstellung pädagogischer Unterstützung von Lehrpersonen.
- 3. im Bereich der Finanzen:
 - a) Vorbereitung des Budgets der Schulen;
 - b) Zuteilung der Kredite für den Personalaufwand an die Schulhäuser und Kreditkontrolle;
 - c) Subventionsabrechnungen mit dem Kanton;
 - d) Kostenregelung für auswärtigen Schulbesuch.
- 4. im Bereich des Schulbetriebs:
 - a) Genehmigung der Klassenplanung;

- b) Genehmigung der Zuteilung des Pensenpools;
 - c) Festlegung der Ferienpläne;
 - d) Durchführung von Schulleitungs-Tagungen;
 - e) Bewilligung zur Belegung von Schulraum durch Dritte.
5. im Bereich der Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler:
- a) Zuweisung in Kleinklasse und Klasse mit besonderem Auftrag; Rückversetzung;
 - b) Anordnung der Sonderschulung;
 - c) Entscheid über Einschulung, vorzeitigen Schuleintritt und Überspringen einer Klasse;
 - d) Zuteilung zur Real- oder Sekundarschule;
 - e) Befreiung von der Schulpflicht und Entlassung aus der Schulpflicht;
 - f) Entscheid über auswärtigen Schulbesuch.
6. im Bereich der Entscheide betreffend Lehrpersonen:
- a) Bewilligung von Pensenänderungen, soweit die Wahlkompetenz beim Stadtrat liegt;
 - b) Anordnung von Pensenänderungen in den übrigen Fällen;
 - c) Zuteilung von Lehrpersonen an die Schulhäuser;
 - d) Bewilligung von Job-Sharing, soweit die Bewilligung nicht im Wahlentscheid des Stadtrats erteilt wird;
 - e) Bewilligung von Urlaub gemäss Urlaubsreglement;
 - f) Ausrichtung von Leistungsprämien im Wert bis Fr. 500.–.
- ³ Das Schulamt stellt der Direktion Schule und Sport Antrag, soweit diese oder der Stadtrat zuständig ist.

Art. 4

¹ Den Abteilungsleitungen obliegt die Führung der Schulleitungen in den zugeteilten Schulen. Sie sind für die Qualitätssicherung verantwortlich und wirken in Organisations- und Schulprojekten mit.

² Sie haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1. im Bereich der Leitung der Schulen:
 - a) Führung der Schulleitungen in den zugeteilten Schulen;
 - b) Genehmigung des Unterrichtsbesuchs durch die Schulbegleitung bei Uneinigkeit.
- 2. im Bereich der Qualitätskontrolle:
 - a) Visitation der Schulleitungen im Unterricht;
 - b) Qualifikation (SLQ) der Schulleitungen bezüglich Leitung der Schule und Unterricht.
- 3. im Bereich der Finanzen:
 - a) Zuteilung der Kredite für den Sachaufwand an die Schulhäuser und Kreditkontrolle.
- 4. im Bereich des Schulbetriebs:

cRS 2007

- a) Klassenbildung;
 - b) Vorbereitung der Zuteilung des Pensenpools;
 - c) Schulhauszuweisung der Schülerinnen und Schüler bei Neueintritt;
 - d) Genehmigung der Stundenpläne;
 - e) Genehmigung Wahlfächer auf der Oberstufe;
 - f) Festlegung des Angebots der freiwilligen Handarbeit;
 - g) Bewilligung zur Benutzung des Schulbusses und Abgabe von Busabonnements.
5. im Bereich der Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler:
- a) Bewilligung zur Wiederholung einer Klasse;
 - b) Bewilligung für Notenbefreiung und Lernzielbefreiung;
 - c) Beschlussfassung über Fördermassnahmen, soweit nicht die Schulleitung zuständig ist;
 - d) Bewilligung zum Wechsel des Kindergartens, der Klasse oder des Schulhauses;
 - e) Bewilligung von Urlaub gemäss Urlaubsreglement;
 - f) Ausschluss vom Unterricht von mehr als drei Tagen und von mehrtägigen Veranstaltungen;
 - g) Beanstandungen im Zeugnis und Zeugniseintrag bei unentschuldigtem Absenzen.
6. im Bereich der Entscheide betreffend Lehrpersonen:
- a) Zuteilung der Stellen und Pensen an die einzelnen Schulen;
 - b) Bewilligung von Urlaub gemäss Urlaubsreglement.

c) Schulleitungen

Art. 5

¹ Den Schulleitungen obliegt die Organisation und Führung der einzelnen Schulen. Sie sind verantwortlich für eine gute Schulqualität und eine förderliche Schulhauskultur.

² Die Schulleitungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. im Bereich der Leitung der Schulen:
 - a) Organisation und Leitung des Schulbetriebs;
 - b) Einsetzung von Schulhausleitungen und Stellvertretungen der Schulleitungen und Schulhausleitungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Leitung Schulamt;
 - c) Personalführung (Schulhausleitungen, Lehrpersonen, Hauswartinpersonal);
 - d) Zusammenarbeit mit den Elternforen;
 - e) Kommunikation in der Schule und zum Quartier;
 - f) Aufsicht über die freiwilligen Schulhausangebote und Bestimmung der Mitwirkung von Lehrpersonen im Rahmen des Pensenplans.
2. im Bereich der Qualitätssicherung:

- a) Erarbeitung des pädagogischen Leitbilds der Schulen;
 - b) Umsetzung des Qualitätskonzepts;
 - c) Visitation und Qualifikation (SLQ) der Lehrpersonen;
 - d) Festlegung der schulhausinternen Fortbildung.
3. im Bereich der Finanzen:
- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Budgets der Schule;
 - b) Kreditzuteilung und Kreditkontrolle in der Schule.
4. im Bereich des Schulbetriebs:
- a) Festlegung der Hausordnung;
 - b) Führung der Schüleradministration;
 - c) Erstellung der Stundenpläne;
 - d) Klassenbildung;
 - e) Zuweisung der Klassen an die Lehrpersonen;
 - f) Entscheid über interne Schulraumbelegung;
 - g) Festlegung des Jahresprogramms mit besonderen Unterrichtswochen und Veranstaltungen sowie Schulreisen;
 - h) Koordination der Lehrmittel;
 - i) Festlegung des Programms der Wahlfächer im Rahmen des Pensenspools;
 - k) Mitwirkung bei der Wahl des Hauswärtpersonals.
5. im Bereich der Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler:
- a) Entscheid über die Promotion;
 - b) Antragstellung für die Zuteilung zur Real- oder Sekundarschule;
 - c) Fördermassnahmen aus ISF-Pool;
 - d) Bewilligung von Urlaub gemäss Urlaubsreglement;
 - e) schriftliche Beanstandung an Eltern;
 - f) Ausschluss von eintägigen Veranstaltungen;
 - g) Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage und Antragstellung für weitergehende Disziplinar-massnahmen;
 - h) Antragstellung für Beanstandungen im Zeugnis und Zeugniseintrag bei unentschuldigtem Absenzen.
6. im Bereich der Entscheide betreffend Lehrpersonen:
- a) Erteilung von befristeten und unbefristeten Lehraufträgen;
 - b) Durchführung des Bewerbungsverfahrens, auch wenn das Dienstverhältnis nicht von der Schulleitung begründet wird;
 - c) Bewilligung von Pensensänderungen, soweit der Schulleitung die Kompetenz zur Erteilung des Lehrauftrags zusteht;
 - d) Mitwirkung bei der Auflösung von Dienstverhältnissen oder bei der Ausübung von Disziplinarbefugnissen;
 - e) Bewilligung von Urlaub gemäss Urlaubsreglement.

cRS 2007

Art. 6

¹ In der Personalkommission Schule wirken mit:

1. Direktorin bzw. Direktor Schule und Sport (Vorsitz);
2. Leiterin bzw. Leiter des Schulamts;
3. die sachlich zuständigen Leiterinnen und Leiter der Abteilungen im Schulamt;
4. je eine von den Lehrpersonen und den Schulleitungen bestimmte Vertretung.

² Bei der Wahl von Schulleitungen wirkt zusätzlich eine Lehrperson aus dem Kollegium mit.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 7

¹ Das Reglement für die Schulleitungen und Hausvorstände der städtischen Volksschulen sowie die Kreisleitungen Kindergärten vom 17. September 1996¹ wird aufgehoben.

² Es wird die Gegenstandslosigkeit folgender Reglemente festgestellt:

1. Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats vom 3. Januar 1996²;
2. Geschäftsreglement des Schulrats vom 17. Dezember 2002³.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1997, 26

² cRS 1996, 63

³ cRS 2004, 7